

Vier-Phasen-Plan zur schrittweisen Lockerung des COVID-19 - Lockdowns in Spanien

Die spanische Regierung unter Ministerpräsident Sanchez hat am 28. April 2020, einen 4 Phasen - Plan zum schrittweisen Übergang der verschiedenen spanischen Regionen in eine „neue Normalität“ vorgestellt. Mittels dieser Phasen soll die spanische Wirtschaft wieder reaktiviert und die aufgrund des derzeit noch landesweit geltenden staatlichen Alarmzustands (aktuell bis zum 9. Mai 2020) geltenden Einschränkungen im sozialen Bereich bis zum 25. Juni des Jahres Schritt für Schritt aufgehoben werden. Die spanische Regierung hat am 3. Mai 2020 die Vorgaben zu den Phasen 0 und 1 mittels der Ministerialverordnungen TMA/384/2020 und den SND/385/2020, SND/386/2020, SND/387/2020, SND/388/2020 näher konkretisiert.

Stets zu beachten ist, dass der Übergang in die jeweils nächste Phase seitens der Regierung Sanchez im Einzelfall genehmigt werden muss. Hierfür müssen die verschiedenen Provinzen der Zentralregierung die Einhaltung bestimmter Sicherheits- und Hygienevorgaben auf lokaler Ebene nachweisen.

Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Maßnahmen dieser Phasen zusammen:

Betroffene Bereiche	Phase 0 Vorbereitungsphase	Phase 1 (die spanischen Inseln La Gomera, El Hierro, La Graciosa, Formentera beginnen ab dem 4. Mai 2020 direkt mit der Phase 1)	Phase 2	Phase 3	Phase 4
		ab dem 11. Mai 2020			
		Phasen der Reaktivierung bzw. Ankurbelung der Wirtschaft und der Lockerung sozialer Beschränkungen in den spanischen Provinzen			„Neue Normalität“
	bis zum 11. Mai 2020	sukzessive bis zum 30. Juni 2020			ab. 1 Juli 2020
Arbeit	- Schrittweiser Übergang bzgl. Arbeitsbeginn und Arbeitsende am Arbeitsplatz (bevorzugt wird allerdings mögliche Telearbeit)	- Prüfung und Anpassung der Vorgaben zur Prävention berufsbedingter Risiken am Arbeitsplatz	- Keine weiteren Regelungen	- Protokolle bzgl. der Wiederaufnahme des persönlichen Erscheinens am Arbeitsplatz für Ausübung der Arbeitstätigkeit, mit gestaffeltem Arbeitszeitplatz und Garantien zur Vereinbarkeit	
Kleinhandel und Dienstleistungs-Sektor	- Wiederöffnung von Einrichtungen im Kleingewerbe (max. 400 m ²) mit vorherigem Termin zur individuellen Betreuung von Kunden. Bei der Gewerbeausübung, die	- Wiedereröffnung von Gewerbebetrieben- und einrichtungen, die nicht als Einkaufszentrum oder Shopping-Center gelten;	- Wiedereröffnung der Einkaufs- und Shopping-Center, wobei ein Verweilen in Gemeinschaftszonen nicht erlaubt ist; Kapazitätsbeschränkung von 40%	- Gestattung der Nutzung von Gemeinschaftszonen und Erholungsbereich in Shopping-Centern - Kapazitätsbeschränkung auf 50%	

	<p>im physischen Nähebereich des Kunden erfolgt, etwa Friseure, Beautysalons oder Physiotherapie, ist auf eine angemessene Schutzkleidung zu achten; Tragen von Atemschutzmasken verpflichtend; jeweils nur ein Kunde in der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäfte sind zwei Mal täglich zu reinigen und zu desinfizieren, insb. Türen u. Türklinken, Kassenbereiche, Automaten, Einkaufswagen, etc.; Berufskleidung täglich zu waschen mit Temperaturen zwischen 60-90 C° - Im Bereich des Textilsektors dürfen Umkleiden nur von einer Person genutzt werden; nach Nutzung ist eine Desinfektion durchzuführen; gilt auch für nicht erworbene Anproben 	<p>Pflicht zur vorherigen Terminvereinbarung entfällt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung auf 30% der Kapazität; Garantierte Einhaltung des Sicherheitsabstands von 2 Metern zwischen Kunden - Festgelegte Zeiträume für Erwachsene über 65 Jahren - Gemeinden können eingeschränkte Gewerbetätigkeiten im Freien erlauben 	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Zeiträume für Erwachsene über 65 Jahren - Wiederaufnahme von edukativen Einrichtungen und Ausbildungs- und Fortbildungszentren (z.B. Fahrschulen, Akademien) 		
--	---	---	---	--	--

	- Bevorzugt festgelegte Zeiträume für Erwachsene über 65 Jahren				
Städtische und ländliche Bewegungsfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Frequentierung im ÖNVP, insb. zu Stoßzeiten - Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken im ÖNVP; Autonome Regionen sind berechtigt, Maßnahmen zur Vermeidung von größeren Personenansammlungen an den Haltestellen bzw. Stationen zu ergreifen 	<ul style="list-style-type: none"> - ÖNVP-Frequentierung 80-100% 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine weiteren Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - ÖNVP-Frequentierung 100% 	
Bewegungsfreiheit bzgl. mittlerer Distanzen und Fernverkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Derzeitige Regelungen bleiben bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Derzeitige Regelungen bleiben bestehen - Fahrzeuge dürfen max. zu 50% besetzt sein - Kein Catering in Zügen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine weiteren Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Erhöhung der Besetzung von Fahrzeugen (Busse und Züge) 	
Bewegungsfreiheit betreffend Luftverkehr	<p>Einreise nach Spanien laut Übereinkunft der Schengen-Staaten bis 9. Mai 2020 nur möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Personen spanischer Staatsangehörigkeit, Ansässige in Spanien o Ansässige anderer EU-Mitgliedstaaten oder Länder der Schengen-Zone, um sich zu ihrem Wohnsitz zu begeben o Grenzüberschreitende Arbeitnehmer o Arbeitnehmer im Bereich des Warentransports o Diplomatisches Personal 				

	<p>o Personen, die aufgrund dringender familiärer Umstände reisen oder Umstände höherer Gewalt (ein rechtfertigender Grund muss vorliegen) o Personen eines Visums eines EU-Mitgliedstaats mit Langzeitaufenthaltsdauer, um sich zu diesem zu begeben</p> <p>(Änderungen der Einreisebestimmungen erfolgen in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedstaaten)</p>				
Maritimer Verkehr	- Derzeitige Regelungen bleiben bestehen	- Derzeitige Regelungen bleiben bestehen, es sei denn die Autonomen Gemeinschaften treffen abweichende Regelungen - Belegung 50% der Sitze; 100% in Kabinen, sofern Personen des Hausstands	- Keine weiteren Regelungen	- Wegfall der Vorschrift zur Beschränkung des Fährzutritts von Personen	
Hotel- und Gaststättengewerbe	- Betrieb nicht gestattet, es sei denn es bestehen Ausnahmen, die bereits geregelt sind.	- Wiedereröffnung von Terrassenbereichen (beschränkt auf 50% der Kapazität, Wahrung eines Sicherheitsabstands von 2 Metern ist sicherzustellen)	- Betrieb von Lokalen möglich unter Sicherstellung der Einhaltung der Abstandsregelungen; nur Sitzplätze; Kapazitätsbegrenzung 1/3	- Geringere Kapazitätsbegrenzung: max. die Hälfte bzgl. Betrieb von Lokalen - Terrassenbereiche 50% der max. genehmigten Kapazität - Diskotheken und nächtlicher Barbetrieb; Kapazitätsbegrenzung max. 1/3	
Persönliche Bewegungs- und Handlungsfreiheit	- Spaziergänge von Minderjährigen und Erwachsenen sowie	- Möglichkeit von sozialem Kontakt in Kleingruppen von	- Möglichkeit von sozialem Kontakt in erweiterten	- Sozialer Kontakt von Nichtrisikopersonen	

	<p>Angehörigen des Hausstands</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abholung von zubereiteten Speisen im Restaurant zum Verzehr am Wohnsitz; der Verzehr im Restaurant oder Terrassenbereich ist ausdrücklich untersagt 	<p>max. 10 Personen (keine Risikopersonen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Totenwachen und Beerdigungen, max. 10 Personen in geschlossenen Räumen, max. 15 Personen im Freiluftbereich - Durchführung von geringfügigen Renovierungs- bzw. Baumaßnahmen in Wohnanlagen und geschlossenen Lokalen ist erlaubt, wobei Bauarbeiter den Kontakt zu Nachbarn jeweiligen Objekts zu vermeiden haben - Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, können gemeinsam ein Privatfahrzeug für private Zwecke nutzen (max. 2 Personen); wobei der Nichtfahrer im hinteren Teil des Fahrzeugs Platz zu 	<p>Kleingruppen (keine Risikopersonen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisen zum Zweitwohnsitz sind gestattet, solange sich dieser in derselben Provinz befindet - Hochzeiten mit eingeschränktem Teilnehmerkreis 	<p>möglich (keine Einschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochzeiten mit erweitertem Teilnehmerkreis 	
--	---	--	---	---	--

		nehmen hat; für Personen desselben Hausstands keine Beschränkungen			
Kulturelle und Freizeitaktivitäten	- Wiedereröffnung von Archiven	<ul style="list-style-type: none"> - Wiedereröffnung von Bibliotheken zur Ausleihe; Lesesäle mit beschränktem Publikumsverkehr - Wiedereröffnung von Museen zur reinen Besichtigung (1/3 der Kapazität) - Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis maximal 29 Personen - Aktiver Fremdenverkehr (<i>turismo activo</i>) für eingeschränkte Anzahl an und Gruppen und Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiedereröffnung von Kinos, Theatern, Ausstellungen und ähnlichen Orten (mit Vorverkauf), aber Kapazitätsbegrenzung auf 1/3 - Möglichkeit kultureller Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen - Erweiterter Fremdenverkehr möglich 	- Wiedereröffnung der Strände unter Beachtung der Sicherheits- und Abstandsvorgaben	
Profi- und Verbandssport	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufnahme von individuellen Trainings Sitzungen im Profi- und Verbandssport gestattet - Sportliche Betätigungen mit 	- Training mittlerer Intensität in Profiligen	<ul style="list-style-type: none"> - Gewöhnliches Training in Profiligen und Basistraining in Verbandsligen - Wiederaufnahme sportlicher Wettbewerbe (jedoch Geisterspiele) 	- Training mittlerer Intensität in Verbandsligen im nicht professionellen Sportbereich	

	Körperkontakt sind nicht gestattet		bzw. vor geschlossenen Türen)		
Amateur- und privater Sport	- Gestattet ist individueller Sport (z.B. Fahrrad oder Jogging) ohne Körperkontakt	- Freilufttraining an Sportstätten ohne Zuschauer (z.B. Tennis, Leichtathletik) - Individuelle Sportbetätigung in Sportstätten ohne Körperkontakt und ohne Nutzung von Umkleidekabinen	- Veranstaltungen und Sportaktivitäten im Freien mit Kapazitätsbegrenzungen	- Veranstaltungen und Sportaktivitäten mit geringerer Kapazitätsbegrenzung - Veranstaltungen und Sportaktivitäten in geschlossenen Räumen (nur Sport ohne Körperkontakt oder Sportarten mit geringem Ansteckungsrisiko)	
Religiöse Stätten	- Derzeitige Regelungen bleiben bestehen	- max. 1/3 der Gesamtzahl an Plätzen	- Maximal die Hälfte der Sitzplatzkapazität	- Keine weiteren Regelungen	
Bildung und Universitäten	- Online- bzw. Fernunterricht	- Wiederöffnung der universitären Labore	- Wiederaufnahme von Kindertagesstätten bis 6 Jahren, sofern Eltern/gesetzliche Vertreter nachweisen, dass einer Arbeit nachgegangen wird, die die persönliche Anwesenheit erfordert - Freiwilliger Unterricht bei Prüfungsklassen; max. 15 Schüler pro Klasse	- Keine weiteren Regelungen	

Im Detail:

1. https://www.lamoncloa.gob.es/consejodeministros/resumenes/Documents/2020/28042020_Anexo%20II%20FASES.pdf
2. <https://www.lamoncloa.gob.es/serviciosdeprensa/notasprensa/sanidad14/Paginas/2020/030520cogobernanza.aspx>